



BEKANNTMACHUNG über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Die Vorschlagsliste der Stadt

Gemeinde – Markt – Stadt

Rosenheim

zur Auswahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit

Beginn der Auflegungsfrist ¹⁾

26.04.2018

Ende der Auflegungsfrist ¹⁾

03.05.2018

im

Ort der Auflegung / Rathaus / Dienststelle: Anschrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zimmer-Nummer

Hauptamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, 1. OG, Zi-Nr. 105

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Datum ²⁾

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können bis zum

11.05.2018

schriftlich oder persönlich zu Protokoll im

Ort der Einspruchsstelle / Rathaus / Dienststelle: Anschrift, ggf. Bezeichnung des Gebäudes, Zimmer-Nummer

Hauptamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, 1. OG, Zi-Nr. 105

erhoben werden.

Einspruch kann mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach den entsprechenden Nummern der Schöffenbekanntmachung vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127), geändert durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2017 (JMBl. S. 216), entweder nicht aufgenommen werden durften (Nummer 3) oder nicht aufgenommen werden sollten (Nummern 4 sowie 5.1 bis 5.6).

Ort, Datum

Rosenheim, 09.04.2018

Gabriele Bauer, Oberbürgermeisterin

Unterschrift

¹⁾ Die Auflegung muss eine Woche lang erfolgen und mindestens 5 Werktage umfassen. Eine Verlängerung der Frist findet im Übrigen nur dann statt, wenn deren Ende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt.
²⁾ Einsprüche können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist erhoben werden.